

ZA 24 14

Urteil vom 24. April 2025
Zivilabteilung

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Oberrichter Franz Odermatt,
Oberrichter Erwin Odermatt,
Oberrichterin Fabienne Weger,
Oberrichterin Franziska Ledergerber,
Gerichtsschreiberin Sarah Huber.

Verfahrensbeteiligte

A. __,

vertreten durch lic. iur. Karl Tschopp, Rechtsanwalt, Dorfplatz 12, Postfach, 6371 Stans,

Berufungsklägerin,

gegen

B. __,

vertreten durch lic. iur. Federico Domenghini, Rechtsanwalt, Domenghini & Partners AG, Falkengasse 3, Postfach, 6004 Luzern,

Berufungsbeklagte.

Gegenstand

Forderung

Berufung gegen das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Kollegialgericht vom 01. Februar 2024 (ZK 21 39).

Sachverhalt:

A.

Die A. __ («Klägerin»/«Berufungsklägerin») verkaufte der C. __, Zweigniederlassung __ («C. __»), im Jahr 2014 insgesamt 2'673 Stück Speedsensoren vom Typ «__» (vi-KB 17-19). Auf diesen Verkauf kamen die klägerischen allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB»; vi-KB 20) zur Anwendung, welche in Ziffer VI./1. einen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten der Berufungsklägerin enthalten. Am 17. Dezember 2015 erhielt die B. __ («Beklagte»/«Berufungsbeklagte») eine Warenlieferung für die C. __, deren Inhalt mit «elektrisches Modul» gekennzeichnet war (vi-KB 23). Die angelieferte Ware wurde im Lager der Berufungsbeklagten in __ eingelagert (vi-KB 25). Der entsprechende Lagervertrag schlossen die C. __ und die Berufungsbeklagte. Am 31. August 2017 wurde über die C. __ der Konkurs eröffnet und am 4. Oktober 2017 mangels Aktiven eingestellt (vi-KB 21). Gestützt auf die Klagebewilligung der Schlichtungsbehörde Nidwalden vom 14. April 2021 (vi-KB 11) erhob die Berufungsklägerin mit Eingabe vom 13. Juli 2021 beim Kantonsgericht Nidwalden eine Schadenersatzforderungsklage gegen die Berufungsbeklagte. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung war die bei der Berufungsbeklagten eingelagerte Ware nicht mehr vorhanden. In diesem Zusammenhang macht die Berufungsklägerin gegenüber der Berufungsbeklagten eine Schadenersatzforderung geltend. Sie liess mit ihrer Klage die folgenden Anträge stellen:

- « 1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin EUR 35'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. November 2018, eventualiter CHF 38'671.50 zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. November 2018, zu bezahlen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Nachklage.
2. Es sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. __ des Betreibungsamtes Luzern im Umfang von EUR 35'000.00 bzw. CHF 38'671.50 zuzüglich Zins zu 5% seit 19. November 2018 zu beseitigen und der Klägerin über diesen Betrag die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten. »

Mit Urteil ZK 21 39 vom 1. Februar 2023 wies das Kantonsgericht Nidwalden, Zivilabteilung/Kollegialgericht, die Klage ab.

B.

Dagegen liess die Berufungsklägerin am 16. September 2024 Berufung erheben, mit den Anträgen:

- « 1. Das Urteil des Kantonsgerichts Nidwalden vom 1. Februar 2023 (- ZK 21 39 -) sei vollumfänglich aufzuheben und die Klage vom 13. Juli 2021 vollumfänglich gutzuheissen.
2. Eventualiter sei diese Streitsache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsbeklagten.»

Der von der Prozessleitung eingeforderte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'400.– wurde fristgerecht überwiesen.

C.

Mit Berufungsantwort vom 29. Oktober 2024 beantragte die Berufungsbeklagte die Abweisung der Berufung, sofern darauf eintreten sei; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsklägerin.

D.

Am 31. Oktober 2024 wurde der Berufungsklägerin die Berufungsantwort zur Kenntnisnahme zugestellt. Es wurde kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet (Art. 316 Abs. 2 ZPO *e contrario*).

E.

Die Parteien erneuerten mit Replik vom 14. Januar 2025 und Duplik vom 29. Januar 2025 ihre Anträge.

F.

Die vorinstanzlichen Akten wurden praxisgemäss beigezogen. Das Obergericht Nidwalden, Zivilabteilung, hat die vorliegende Streitsache anlässlich seiner Sitzung vom 24. April 2025 abschliessend beraten und beurteilt. Auf die Parteivorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1

Angefochten ist das Urteil ZK 21 39 des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Kollegialgericht, vom 1. Februar 2023, betreffend Forderung. Gegen erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung zulässig, sofern der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO). Das Streitwerterfordernis ist im vorliegenden Fall unbestrittenermassen erfüllt, womit die Berufung zulässig ist. Zuständig für die Beurteilung der Berufung ist die Zivilabteilung des Obergerichts Nidwalden, welche in Fünferbesetzung entscheidet (Art. 27 i.V.m. Art. 22 Ziff. 3 GerG [NG 261.1]). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Obergerichts ist somit gegeben. Zur Berufung ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwer), und überdies durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwer; vgl. REETZ, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, [«Kommentar-ZPO»], N 29 ff. zu Vor Art. 308-318 ZPO). Die Berufungsklägerin nahm am vorinstanzlichen Verfahren teil, ist durch das angefochtene Urteil hinlänglich berührt und somit zur Berufung berechtigt. Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 248 lit. d ZPO). Die Zustellung der Urteilsbegründung erfolgte am 7. August 2024. Die Berufung vom 16. September 2024 wurde fristgerecht unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes eingereicht. Sie entspricht ausserdem den Formanforderungen, womit grundsätzlich darauf einzutreten ist.

1.2

Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, mithin über unbeschränkte Kognition in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; 138 III 374 E. 4.3.1). Dazu hat sich der

Berufungskläger inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hierfür nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Berufungsinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich vielmehr – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung erhobenen Beanstandungen zu beschränken (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.). Eine Berufung ist nicht die Fortsetzung des Sachprozesses in einer anderen Instanz (ausführlich STERCHI, in: Berger/Güntherich/Hurni, et al. [Hrsg.], Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, [«BK-ZPO»], N 6 und 8 f. zu Art. 310 ZPO; DANIELLE SCHWENDENER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2025, [«DIKE-ZPO»], N 4 ff. zu Art. 310 ZPO).

1.3

Die Rechtsmittelinstanz eröffnet ihren Entscheid mit einer schriftlichen Begründung (Art. 318 Abs. 2 ZPO). Wird der angefochtene Entscheid lediglich bestätigt, kann die Begründung sehr knapp ausfallen. Aus dem Entscheid muss klar hervorgehen, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat. Es ist zulässig, auf die schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Entscheides zu verweisen, sofern vor der zweiten Instanz keine beachtlichen Gründe vorgebracht werden, zu denen die erste Instanz noch nicht Stellung bezogen hat (Urteil des Bundesgerichts 4A_477/2018 vom 16. Juli 2019 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

2.

2.1

Die Berufungsklägerin macht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) geltend. Sie rügt, die Vorinstanz habe ihren Beweisantrag auf Einvernahme von D.__(Konkursamts Hochdorf) nicht behandelt bzw. ohne Begründung abgewiesen. Sie bringt sinngemäss vor, die Einvernahme hätte zur Klärung der widersprüchlichen Angaben über Inhalt und Ablauf der Telefongespräche zwischen E.__(Konkursamt) und dem Konkursamt beitragen können. Zudem sei die Vorinstanz bei der Würdigung der Aussage von E.__(Konkursamt) zu wenig kritisch vorgegangen.

2.2

Das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (BGE 146 II 335 E. 5.1). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des angefochtenen Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 150 III 1 E. 4.5).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur; seine Verletzung führt grundsätzlich unabhängig von den Erfolgsaussichten in der Sache zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Gehörsverletzung jedoch geheilt werden, wenn die betroffene Partei die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, welche über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz verfügt und den Sachverhalt sowie die Rechtslage frei überprüfen kann. Eine Rückweisung an die Vorinstanz erübrigt sich namentlich dann, wenn die Heilung der Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren keinen Rechtsnachteil für die betroffene Partei bewirkt und eine Rückweisung lediglich zu einem formalistischen Leerlauf führen würde (BGE 137 I 195 E. 2.2; BGE 142 II 218 E. 2.8.1).

2.3

Die Vorinstanz wies den Beweisantrag auf Einvernahme von D. ___ mit Beweisverfügung vom 26. Januar 2023 ohne Begründung ab (vi-act. 7). Auch im angefochtenen Urteil findet sich hierzu keine ausdrückliche Auseinandersetzung. Insoweit liegt ein formeller Begründungsmangel vor.

Eine allfällige Gehörsverletzung ist jedoch heilbar. Das Obergericht verfügt über die gleiche Kognition wie die Vorinstanz und kann Sachverhalt sowie Rechtslage frei überprüfen. Es hat die edierten Konkursakten sowie die Korrespondenz mit dem Konkursamt Hochdorf (vgl. vi-KB 35 f., 39; vi-BB 7 f.) umfassend geprüft. Die Berufungsklägerin wollte mit der Einvernahme von D. ___ letztlich klären lassen, welchen Inhalt die Telefongespräche mit E. ___ hatten und ob eine mündliche Räumungsbewilligung erteilt wurde. Diese Punkte betreffen im Wesentlichen die Frage, ob die Berufungsbeklagte über eine genügende Grundlage für eine allfällige Entsorgung verfügte, mithin das Verschulden. Wie im Folgenden ersichtlich wird, scheitert der geltend gemachte Anspruch aber bereits am fehlenden Nachweis eines Schadens und an der

unbewiesenen Eigentümerstellung der Berufungsklägerin (vgl. E. 3.4). Der Inhalt einer allfälligen mündlichen Räumungsbewilligung wäre selbst bei gegenteiliger Bestätigung nicht geeignet, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Zudem ergibt sich aus den Akten nicht mit hinreichender Klarheit, ob E. ___ mit D. ___ oder aber einer anderen Mitarbeiterin des Konkursamts telefonierte. Ausserdem erfolgte der behauptete Kontakt mit dem Konkursamt erst nach Einstellung des Konkursverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt war dieses in Bezug auf die streitgegenständliche Waren nicht mehr verfügungskompetent. Unter diesen Umständen würde eine Rückweisung an die Vorinstanz zu einem formalistischen Leerlauf führen. Eine allfällige Gehörsverletzung ist damit als geheilt zu betrachten.

3.

3.1

Zwischen der Berufungsklägerin und der Berufungsbeklagten bestand unbestrittenermassen keine vertragliche Beziehung. Infolgedessen scheiden vertragliche Ansprüche der Berufungsklägerin gegen die Berufungsbeklagte von vornherein aus. Die Berufungsklägerin macht selbst keine vertraglichen Anspruchsgrundlagen geltend, sondern stützt ihre Forderung ausdrücklich auf eine ausservertragliche Haftung. Damit kommt vorliegend einzig eine ausservertragliche Haftung nach Art. 41 OR in Betracht.

3.2

Wer Schadenersatz aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 OR verlangt, trägt die Beweislast für sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen (Art. 8 ZGB), insbesondere für Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden und Kausalzusammenhang (Urteil des Bundesgerichts 4A_594/2009 vom 27. Juli 2010 E. 3.2). Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse; bei behaupteten Sachschäden setzt dies voraus, dass die betroffene Sache zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses zum Vermögen der anspruchstellenden Person gehörte. Ein ersatzfähiger Eigenschaden liegt bei Sachschäden regelmässig nur beim Eigentümer vor. Wer nicht Träger des verletzten dinglichen Rechts ist, erleidet grundsätzlich höchstens einen nicht ersatzfähigen Reflexschaden (vgl. KESSLER, in: Widmer Lüchinger/Oser [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, N 8 ff. zu Art. 41 OR).

Stützt sich die behauptete Eigentümerstellung auf einen im Ausland begründeten Eigentumsvorbehalt, ist dessen Wirkung nach schweizerischem Sachen- und internationalem Privatrecht zu beurteilen. Gelangt eine bewegliche Sache in die Schweiz und ist an ihr im Ausland ein Eigentumsvorbehalt gültig begründet worden, der den Anforderungen des schweizerischen

Rechts nicht genügt, so bleibt der Eigentumsvorbehalt in der Schweiz noch während drei Monaten gültig (Art. 102 Abs. 2 IPRG). Dem gutgläubigen Dritten kann der Bestand eines solchen Eigentumsvorbehalts nicht entgegengehalten werden (Art. 102 Abs. 3 IPRG). Der Registereintrag ist Voraussetzung für die volle dingliche Wirkung nach schweizerischem Recht (FISCH/FISCH, in: Basler Kommentar, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2021, N 38 zu Art. 102 IPRG; BGE 106 II 197 E. 4c).

Ein ersatzfähiger Sachschaden verlangt weiter, dass eine konkret bestimmte Sache existierte, deren Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu einer Vermögensminderung geführt hat. Der geltend gemachte Schaden setzt damit voraus, dass diejenige Sache, deren Untergang behauptet wird, mit der tatsächlich untergegangenen Sache identisch ist. Zusätzlich ist nachzuweisen, dass der Untergang der Sache in einem natürlichen Kausalzusammenhang mit einem Verhalten der beklagten Partei steht. Natürliche Kausalität liegt vor, wenn das Verhalten der beklagten Partei nicht weggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfielen; der entsprechende Zusammenhang ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen (vgl. BGE 133 III 462 E. 4.3 = Pra 2008, 206; vgl. KESSLER, a.a.O., N 12 ff. zu Art. 41 OR). Fehlt es an einem hinreichenden Nachweis der Identität zwischen der behaupteten und der untergegangenen Sache oder bleibt unklar, ob sich deren Untergang im Einflussbereich der beklagten Partei ereignete, ist der Schadensnachweis und damit auch der natürliche Kausalzusammenhang zu verneinen.

Im Übrigen hat die Vorinstanz die relevanten rechtlichen Grundlagen zutreffend erläutert. Darauf wird ergänzend verwiesen (vgl. angefochtenes Urteil E. 3.4, 5., 5.1 erster Abschnitt, 5.1.1 erster Abschnitt, 5.2).

3.3

Die Vorinstanz erwog, die Klägerin könne sich nicht auf einen wirksamen Eigentumsvorbehalt berufen. Zwar sei unbestritten, dass zwischen ihr und der C.____ nach deutschem Recht ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden sei; mangels Eintrag im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister entfalte dieser jedoch keine Wirkung gegenüber Dritten und sei im vorliegenden Zusammenhang unbeachtlich. Die Vorinstanz hielt weiter fest, es sei nicht ersichtlich, weshalb die C.____ nicht Eigentümerin der streitgegenständlichen Ware geworden sein solle. Die Klägerin habe es unterlassen, über den nicht wirksamen Eigentumsvorbehalt hinaus weitere Tatsachen darzutun, aus denen sich ihre Eigentümerstellung im massgeblichen Zeitraum ergeben könnte. Insbesondere habe sie nicht hinreichend substantiiert, dass sie im Jahr 2017

oder im Mai 2018 Eigentümerin der bei der Beklagten eingelagerten Ware gewesen sei (angefochtenes Urteil, E. 5.1.1).

Die Vorinstanz erwog zur Frage des Verbleibs der streitgegenständlichen Ware, die Klägerin erbringe den ihr obliegenden Beweis nicht, dass sich die Speedsensoren zum Zeitpunkt der behaupteten Entsorgung noch im Lager der Beklagten befunden hätten. Sie hielt fest, es sei zwar nachvollziehbar, dass die Sensoren an die Beklagte geliefert und bei ihr eingelagert worden seien. Indessen gelangte sie zum Schluss, dass der Nachweis, wonach sich die konkret behauptete Ware im Zeitpunkt der angeblichen Entsorgung noch im Lager der Beklagten befunden habe, nicht erbracht worden sei. Die Klägerin habe nicht schlüssig dargelegt, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen konkreten Umständen eine Entsorgung der Ware erfolgt sein solle. Die Angabe, die Entsorgung habe «ca. Anfang 2018» stattgefunden, erachtete die Vorinstanz als ungenügend. Auch aus den Parteibefragungen sowie der Zeugenaussage von E. __ lasse sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die Beklagte die Ware tatsächlich entsorgt habe. Die Vorinstanz wies darauf hin, dass die Aussagen der Parteien und des Zeugen E. __ keine eindeutigen Schlüsse auf den Verbleib der Ware zulassen würden. Zwar sei von einer Räumung des Lagers die Rede gewesen; eine konkrete Entsorgung bestimmter Gegenstände habe jedoch nicht bestätigt werden können. Ebenso wenig sei ausgeschlossen, dass die Ware bereits vor einer allfälligen Räumung des Lagers durch Dritte – etwa durch F. __ oder andere Personen mit Zugang zum Lager – entfernt worden sei. Vor diesem Hintergrund erachtete sie alternative Geschehensabläufe als nicht ausgeschlossen. Im Ergebnis lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen, weshalb die Sensoren zum Zeitpunkt der Klageeinreichung nicht mehr im Lager der Beklagten vorhanden gewesen seien. Der Klägerin gelinge es nicht, die Entsorgung durch die Beklagte und eine damit einhergehende Schädigung der Klägerin nachzuweisen (ebd.).

Weiter hielt die Vorinstanz fest, es sei nicht erstellt, dass die Beklagte über die Eigentumsverhältnisse an der bei ihr eingelagerten Ware Bescheid gewusst habe. Vielmehr habe sie jederzeit davon ausgehen dürfen, dass die C. __ Eigentümerin der eingelagerten Gegenstände gewesen sei. Der Lieferschein (vi-KB 23) weise zwar die Klägerin als Absenderin und die C. __ als Empfängerin aus; dies sei jedoch angesichts der damaligen Stellung von F. __ als Leiter der Zweigniederlassung der C. __ nicht ungewöhnlich. Aus dem Umstand, dass F. __ in anderen Zusammenhängen die Klägerin gegenüber der Beklagten vertreten habe (Einlagerung von Baumaterialien), könne jedoch nicht geschlossen werden, dass er auch im vorliegenden Fall als Vertreter der Klägerin gehandelt habe (angefochtenes Urteil, E. 5.2.3).

Zur an die Klägerin versandten Mahnung vom 22. August 2017 (vi-KB 30) erwog die Vorinstanz, dieses Vorgehen sei nicht ungewöhnlich oder geschäftsfremd. Die Beklagte habe gewusst, dass zwischen F. ___ und der Klägerin Geschäftsbeziehungen bestanden, und habe versucht, über diesen Weg eine Begleichung der offenen Lagerkosten zu erreichen. Daraus habe sie jedoch weder auf ein Eigentum der Klägerin an der Ware noch auf konkrete Vertragsverhältnisse schliessen müssen. Auch aus der E-Mail der Beklagten vom 23. Februar 2018 (vi-KB 31) lasse sich nach Auffassung der Vorinstanz nicht ableiten, dass die Beklagte vom Eigentum der Klägerin an der eingelagerten Ware Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen. Insbesondere könne aus einem früheren Vertretungsverhältnis in einem anderen Zusammenhang nicht auf eine generelle Vertretungsbefugnis von F. ___ für die Klägerin geschlossen werden (ebd.).

Sodann setzte sich die Vorinstanz mit der behaupteten fehlenden schriftlichen Freigabe zur Entsorgung der streitgegenständlichen Ware durch das Konkursamt Hochdorf auseinander. Sie hielt fest, dass die Beklagte E. ___ mit Abklärungen beauftragt habe und dieser ausgesagt habe, von einer Mitarbeiterin des Konkursamtes Hochdorf die Freigabe zur Räumung des Lagers erhalten zu haben. Aus den edierten Konkursakten ergebe sich ein entsprechender Kontakt zwischen E. ___ und dem Konkursamt. Zwar liege keine schriftliche Freigabe vor; es bleibe jedoch aufgrund der Parteivorbringen auch unklar, welche telefonische Auskunft E. ___ vom Konkursamt Hochdorf erhalten und an die Beklagte weitergeleitet habe. Aus den von der Klägerin aufgelegten E-Mail-Nachrichten (vi-KB 35, 36, 39) lasse sich ebenso wenig auf ein schuldhaftes Verhalten der Beklagten schliessen. Die Klägerin unterlasse es bezüglich des Nichtvorhandenseins der Speedsensoren bei der Beklagten substantiiert darzutun, wie sich die behauptete Entsorgung der bei der Beklagten eingelagerten Ware abgespielt haben solle. Aus den Parteivorbringen sei nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagte bezüglich der behaupteten Entsorgung aktiv geworden sei bzw. was ihr konkret vorzuwerfen wäre. Es genüge nicht, zu behaupten, die Beklagte habe die Ware entsorgt. Aufgrund der Akten kämen verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Der Beklagten könne kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden. Die Klägerin habe die tatsächlichen Elemente, welche auf eine Schadenersatzpflicht schliessen liessen, nicht nachgewiesen und trage die Folgen der Beweislosigkeit (ebd.).

3.4

Soweit die Berufungsklägerin mit ihrer Berufung eine abweichende Würdigung der Beweismittel anstrebt, vermag sie keine Bundesrechtsverletzung aufzuzeigen. Das Obergericht bestätigt den angefochtenen Entscheid im Ergebnis und schliesst sich den Erwägungen der Vorinstanz weitgehend an (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5.1.1, E. 5.2.3). Zu korrigieren ist einzig, dass die Vorinstanz eine Lieferung und Einlagerung der behaupteten Speedsensoren als «nachvollziehbar» bezeichnete. Diese Annahme lässt sich anhand der Akten nicht hinreichend belegen und vermöchte an der Beweislosigkeit ohnehin nichts zu ändern. Soweit die Berufungsklägerin geltend macht, einzelne Urkunden seien übergegangen worden oder hätten ausdrücklich erörtert werden müssen, zielt dies im Kern auf die Beweiswürdigung; eine eigenständige Gehörsverletzung ist damit nicht dargetan. Auf die von der Berufungsklägerin angerufenen Urkunden ist im Folgenden einzugehen.

3.4.1 Eigentum / Eigenschaden

Die Berufungsklägerin kann sich unbestrittenermassen nicht auf einen in der Schweiz gegenüber Dritten wirksamen Eigentumsvorbehalt berufen (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5.1.1). Sie hätte ihre Eigentümerstellung deshalb unabhängig vom Eigentumsvorbehalt substantiiert darlegen und beweisen müssen. Dies ist ihr nicht gelungen:

- Dem Einvernahmeprotokoll im Konkursverfahren ist zwar zu entnehmen, dass F.____ von bei der Berufungsbeklagten gelagerten «elektronischen Bauteilen» sprach, welche nicht im Eigentum der C.____ stünden (vgl. vi-KB 40). Daraus ergibt sich jedoch weder, wer Eigentümer dieser Bauteile gewesen sein soll, noch wird die Ware so bezeichnet, dass eine eindeutige Identifikation möglich wäre.
- Das Schreiben von F.____ vom 18. September 2017 nennt die Berufungsklägerin als Eigentümerin der «Kommissionsware» (vgl. vi-KB 37). Die Kommissionsware wird jedoch nicht konkretisiert (Art, Identität, Stückzahl), sodass auch daraus keine zuverlässige Zuordnung zu den «Speedsensoren» abgeleitet werden kann.
- Die Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung erlaubt ebenfalls keine tragfähigen Schlüsse zur Eigentümerstellung der Berufungsklägerin, da sich daraus weder die konkrete Beschaffenheit der Ware noch eine Eigentumszuordnung ergibt (vgl. Beil. Nr. 11, S. 2 der edierten Konkursakten).

Damit ergeben sich aus den Akten keine klaren und bestimmten Tatsachen, die eine Zuordnung der streitgegenständlichen Ware zum Eigentum der Berufungsklägerin erlauben würden.

Die behauptete Eigentümerstellung ist nicht bewiesen; damit fehlt es bereits an einer zentralen Grundlage für einen ersatzfähigen Sachschaden im Sinne von Art. 41 OR.

Ist nur eine der Haftungsvoraussetzungen nicht erfüllt, müssen die weiteren Voraussetzungen von Art. 41 OR nicht mehr geprüft werden (Urteil des Bundesgerichts 4A_594/2009 vom 27. Juli 2010 E. 3.2). Da die Klägerin ihre Eigentümerstellung an den fraglichen Speedsensoren nicht zu beweisen vermochte, fehlt es bereits an einem ersatzfähigen Sachschaden im Sinne von Art. 41 OR. Die Berufung ist deshalb bereits aus diesem Grund abzuweisen.

3.4.2 Bestand / Identität

Unabhängig davon lässt sich aus den von der Berufungsklägerin angerufenen Unterlagen nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad ableiten, welche Ware überhaupt bei der Berufungsbeklagten eingelagert worden sein soll. Die Rechnungen aus dem Jahr 2014 (vi-KB 17–19) belegen lediglich, dass die Berufungsklägerin der C. __ Speedsensoren in bestimmten Mengen und zu einem bestimmten Preis in Rechnung stellte; sie belegen jedoch keine Lieferung an die Berufungsbeklagte oder eine Einlagerung bei dieser. Der von der Berufungsklägerin herangezogene Lieferschein vom 18. Dezember 2015 (vi-KB 23) weist zwar die Berufungsklägerin als Absenderin, die C. __ als Empfängerin sowie die Berufungsbeklagte als Lieferadresse aus. Unter der Warenbezeichnung ist jedoch lediglich «elektrisches Modul» aufgeführt, ergänzt um Verpackungseinheiten («8 Colli»), Abmessungen und Gewicht; eine Stückzahl oder eine Spezifikation, die eine Gleichsetzung mit den behaupteten 2'673 Speedsensoren erlauben würde, fehlt. Auch die Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung vom 2. Dezember 2015 (Beil. Nr. 11, S. 2 der edierten Konkursakten) sowie die zeitliche Abfolge der von der Berufungsklägerin angerufenen Unterlagen vermögen die Identität der Ware nicht zu klären. Die Rechnungen datieren aus dem Jahr 2014 und die Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung stammt vom 2. Dezember 2015, während der Lieferschein am 18. Dezember 2015 ausgestellt wurde. Die Berufungsklägerin legt nicht dar, in welchem Zusammenhang diese Unterlagen zueinander stehen. Die zeitlichen und sachlichen Bezüge bleiben ungeklärt. Insgesamt ist nicht schlüssig, dass die behauptete Ware (2'673 Speedsensoren) mit der gelieferten und gelagerten Ware identisch ist.

3.4.3 Untergang im Machtbereich / Kausalität

Aus den Akten ist zwar ersichtlich, dass sich zu einem bestimmten Zeitpunkt Ware bei der Berufungsbeklagten befand und dass im Zusammenhang mit dem Konkurs Abklärungen zur Räumung des Lagers vorgenommen wurden. Allerdings ist nicht bewiesen, dass die

behaupteten Speedsensoren im Zeitpunkt der behaupteten Entsorgung dort vorhanden waren und im Macht- bzw. Einflussbereich der Berufungsbeklagten untergingen (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5.1.1). Die von der Berufungsklägerin angerufenen E-Mails und Schreiben (u.a. vi-BB 8 und 9; vi-KB 35 und 36) sowie die Parteivorbringen (u.a. Klageantwort Ziff. 7, S. 5 und Ziff. 27, S. 12) ergeben Hinweise auf Räumungs- bzw. Entsorgungsabklärungen, lassen aber keinen sicheren Schluss zu, dass tatsächlich eine Entsorgung der eingelagerten Ware durch die Berufungsbeklagte erfolgte und es sich gerade um die von der Berufungsklägerin behaupteten Speedsensoren handelte. Die Vorinstanz durfte berücksichtigen, dass alternative Geschehensabläufe – namentlich eine vorgängige Entfernung der Ware durch Dritte – nicht ausgeschlossen sind (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5.1.1). Entgegen der Darstellung der Berufungsklägerin ergeben sich aus den allgemeinen Lagerbedingungen der Berufungsbeklagten (vi-BB 13) keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen ausschliesslichen Zugang der Berufungsbeklagten bzw. ihrer Mitarbeitenden, der alternative Abläufe von vornherein ausschliessen würde. Damit fehlt es am Nachweis, dass der behauptete Untergang der konkret behaupteten Sache der Berufungsbeklagten kausal zugerechnet werden kann.

3.4.4 Verschulden

Schliesslich vermag die Berufungsklägerin auch nicht darzutun, dass die Vorinstanz ein Verschulden der Berufungsbeklagten bundesrechtswidrig verneint hätte (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5.2.3). Die Vorinstanz hat nachvollziehbar ausgeführt, weshalb die Berufungsbeklagte nach den konkreten Umständen davon ausgehen durfte, dass die C. __ als Vertragspartnerin betreffend der Ware als massgebliche Bezugs- und Ansprechperson erschien, und weshalb sich weder aus dem Lieferschein (vi-KB 23) noch aus der Mahnung vom 22. August 2017 (vi-KB 30) zwingend eine Kenntnis der Berufungsbeklagten von einer abweichenden Eigentumslage ableiten lässt (vgl. angefochtenes Urteil, E. 5.2.3). Auch die Hinweise auf eine Räumung bzw. Entsorgungsabklärungen ersetzen nicht den Nachweis eines pflichtwidrigen Verhaltens im Umgang mit einer konkret bestimmten, der Berufungsklägerin zuzuordnenden Sache. Die Angaben von E. __ zu «500–1000 Stück elektrischen Geräten» ändern daran nichts; sie erlauben weder eine sichere Identifikation der Ware noch stimmen sie mit der behaupteten Menge von 2'673 Speedsensoren überein.

3.5

Die Berufung vermag weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht durchzudringen. Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

4.

4.1

Die Prozesskosten bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) und werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1, erster Satz ZPO). Die Berufungsklägerin unterliegt vollumfänglich und hat somit die Prozesskosten zu tragen.

4.2

Die Gerichtskosten vor Obergericht als Berufungsinstanz richten sich nach dem im Verfahren vor dem Kantonsgericht massgebenden Tarif; sie werden um einen Drittel reduziert, betragen jedoch mindestens Fr. 500.– (Art. 8 Abs. 1 Ziff. 2 Prozesskostengesetz [PKoG; NG 261.2]). In Verfahren mit einem Streitwert von Fr. 38'671.50 betragen die Entscheidgebühren vor dem Kantonsgericht zwischen Fr. 1'500.– bis Fr. 4'000.– (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 4 PKoG). Somit belaufen sich die Gerichtskosten vor Obergericht zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 2'666.70. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden auf Fr. 2'400.– festgesetzt und ausgangsgemäss der Berufungsklägerin auferlegt. Sie werden mit dem Gerichtskostenvorschuss der Berufungsklägerin in gleicher Höhe verrechnet und sind damit bezahlt (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

4.3

Auch die Parteientschädigung wird nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens zugesprochen (Art. 106 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). Das Gericht spricht die Parteientschädigung nach den Tarifen gemäss Art. 42 ff. PKoG zu. Die Parteien können eine Kostennote einreichen (Art. 105 Abs. 1 i.V.m. Art. 96 ZPO). Im Berufungsverfahren beträgt das ordentliche Honorar 20 bis 60 Prozent des für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Honorars, bemessen nach dem noch strittigen Betrag, mindestens jedoch Fr. 500.– (Art. 43 PKoG). Zum Honorar hinzu kommen die Auslagen und Mehrwertsteuer (Art. 43, 52 und 54 PKoG). In Prozessen mit einem Streitwert von Fr. 38'671.50 beträgt das Honorar für das Verfahren vor der ersten Instanz zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 8'000.– (Art. 42 Abs. 1 Ziff. 4 PKoG). Somit liegt der Kostenrahmen für das Honorar des vorliegenden Berufungsverfahrens zwischen Fr. 500.– und Fr. 4'800.–. Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstansätzen sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG).

Der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten machte mit Kostennote vom 6. Februar 2025 eine Parteienschädigung von Fr. 3'860.– (Honorar Fr. 3'525.–, Auslagen Fr. 45.40, MWST 8.1% Fr. 289.20) geltend. Das Honorar liegt im Honorarrahmen und ist angemessen, womit es genehmigt werden kann. Demnach hat die Berufungsklägerin der Berufungsbeklagten eine Parteienschädigung von Fr. 3'860.– zu bezahlen.

Demgemäss erkennt das Obergericht:

1. Die Berufung wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden auf Fr. 2'400.– festgesetzt und ausgangsgemäss der unterliegenden Berufungsklägerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet und sind bezahlt.
3. Die Berufungsklägerin wird verpflichtet, der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'860.– zu bezahlen.
4. [Zustellung].

Stans, 24. April 2025

OBERGERICHT NIDWALDEN

Zivilabteilung

Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann

Die Gerichtsschreiberin

MLaw Sarah Huber

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Art. 72 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG. Der Streitwert liegt bei Fr. 38'671.50.